

Annegret Utsch, Diakonie Deutschland, E-Mail vom 25. Februar 2022

Betreff: Aktualisierte FAQ zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden neu eingefügten Fragen (FAQ Nr. 11 bis Nr. 14 sowie Nr. 27 und Nr. 33):

- **FAQ Nr. 11:** Was gilt, wenn eine Einrichtung oder ein Unternehmen mehrere Angebote oder Arbeitsplätze vorhält, von denen ein Teil der Impfpflicht unterliegt und ein Teil nicht oder wenn bestimmte Angebote neben Leistungen, die der Nachweispflicht unterliegen, auch Leistungen erbringen, die nicht von der Nachweispflicht erfasst sind?
- **FAQ Nr. 12:** Sind auch voll- und teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erbringen, erfasst (§ 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)? Was gilt, wenn in Einrichtungen neben Leistungen nach § 35a SGB VIII, die der Nachweispflicht unterliegen, auch Leistungen erbracht werden, die nicht von der Nachweispflicht erfasst sind?
- **FAQ Nr. 13:** Besteht auch für das Personal an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Internat sowie an Schulen am Heim eine Nachweispflicht nach § 20a IfSG?
- **FAQ Nr. 14:** Sind auch Förderschulen und heilpädagogische Kindertagesstätten / Kindergärten von der Regelung umfasst?
- **FAQ Nr. 27:** Tritt eine Sperrzeit im Arbeitslosengeld ein, wenn nach dem Ausspruch eines Beschäftigungsverbots wegen einer Verletzung der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ der Arbeitgeber kündigt oder eine Freistellung ohne Fortzahlung des Entgelts erfolgt?
- **FAQ Nr. 33:** Kann die Kontrolle der Nachweise durch den Arbeitgeber der betroffenen Person durchgeführt werden, wenn dieser selbst nicht zu den in der Vorschrift des § 20a IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen gehört, sein Personal aber in solchen Einrichtungen einsetzt?

Zudem gab es eine Ergänzung der **FAQ Nr. 15** (letzter Satz): Personen, die als Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende tätig sind, und nicht bereits unter § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG zu fassen sind, sind ebenfalls als mit den in der Nummer 3 genannten Angeboten vergleichbar anzusehen und fallen damit in den Anwendungsbereich der Vorschrift.

Die Nummerierung der FAQs hat sich durch die Ergänzungen wieder verschoben.

Herzliche Grüße

Annegret Utsch
Arbeitsrecht
Zentrum Recht und Wirtschaft
T +49 30 652 11-1113
F +49 30 652 11-3113
annegret.utsch@diakonie.de

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.